

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadttiger“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts marl eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Marl.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein dient der Förderung der ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – unabhängig ihrer Herkunft und gesellschaftlichen Gruppe – in naturnaher Umgebung.
- (2) Der Verein dient der Förderung des nachhaltigen Umweltschutzes durch Vermittlung von Wissen zur Natur und den ökologischen Zusammenhängen sowie der Möglichkeit, einen selbstverständlichen, positiven Bezug zur Natur und Umwelt aufzubauen, bewusster und emotional erleben zu können und eine verantwortungsvolle Nutzung der Natur zu erlangen.
- (3) Der Verein dient der Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in engem Zusammenhang mit natur- und erlebnispädagogischen Arbeiten.
- (4) Der Verein setzt sich weiterhin zur Aufgabe, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit – hier insbesondere der Kinder und Jugendlichen – zu dienen. Der Vereinszweck wird durch Erlebnis und naturpädagogische Projekte, die in jedem Fall steuerbegünstigten Charakter haben müssen, verwirklicht. Neben der Wissensvermittlung und der Schaffung einer emotionalen Beziehung zur Natur, wird die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Sozialkompetenz angestrebt.

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.**

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb und der Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung auf dem Gelände und angrenzenden, naturnahen kleinem Wald des Merkelheiderweg 197 in Marl.

Hierfür wird der Verein

- Naturerlebnisprojekte im Rahmen der freien Kinder- und Jugendlichenhilfe mit Methoden der Wald-, Wildnis-, Erlebnis- und Naturpädagogik anbieten. Die Spannweite umfasst punktuelle Angebote bis hin zur langfristigen Begleitung fester Gruppen.
- direktes Erleben, Experimentieren und Beobachten in der freien Natur sowie Naturführungen anleiten.
- in die Wildnispädagogik einführen und das Naturhandwerk erlernen.
- Erlebnisräume schaffen und Erlebnispädagogik nach Kurt Hahn umsetzen.
- im Umweltschutz die Förderung zum sinnvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen vermitteln.

- bei der Gestaltung des gesamten Geländes ökologische und dem Naturschutz und der Landschaftspflege angepasste Maßnahmen vornehmen.
- das Eintauchen in direkte sinnlich-ästhetische Begegnungen mit der Natur ermöglichen. Außerdem fördert der Verein die Normalität des Draußenseins sowie die Rückverbindungen des (Stadt-) Menschen mit der Natur.
- seine Erfahrungen und Erkenntnisse in Veranstaltungen und Veröffentlichungen Außenstehenden zugänglich zu machen.
- Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungen basierend auf den Methoden der Sozialpädagogik und Naturerlebnispädagogik organisieren, um vereinsorientierte Themen zu vermitteln.
- Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und Gemeinschaften betreiben und Kooperationen aufbauen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindung, keine eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefonkosten). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (5) Der Vorstand ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Förderung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 6570 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist dem Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflichtig Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich eingereichten Aufnahmevertrages, der an den Verein zu richten ist.
- (7) Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrags, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (8) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des abgelehnten Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch eine besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird, soweit möglich, im Verfahren des Lastschriftinzuges entrichtet.

- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können offene Beträge durch Rechtsmittel auf Kosten des Mitglieds eingetrieben werden.
- (7) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (8) Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Sie bestimmt Versammlungsleitungen und Protokollführung.
- (3) Die fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszweckes, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wurden protokolliert.
- (6) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, ein förderndes Mitglied oder ein Familienmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsfähig sind Mitglieder ab ihrem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat neben der an der anderen Stelle der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfer/in
  - f) Beschlusserfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - g) Beschlusserfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- (8) Die ordentliche Mitgliedsversammlung hat viermal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich (auch per Email oder Fax) und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (9) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (10) Eine Abstimmung muss schriftlich und heim gehalten werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (11) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Die/ Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung schriftlich beantragt. Um dieses Quorum festzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, auf ein Begehren von mindestens 10 Vereinsmitgliedern diesen eine aktuelle Mitgliederliste mit Anschrift auszuhändigen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
  - a) Dem /der 1. Vorsitzenden des Vorstandes
  - b) Dem/der 2. Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Schriftführer/in
  - c) Der/dem Kassenführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Eine Briefwahl ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Vorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen spätestens zehn Wochen vor Wahlversammlung bei Verein eingereicht werden. Mitglieder, die auf der Versammlung nicht anwesend sein können, können die briefliche Wahl betragen. Das muss spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung erfolgen. Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn herbei die Amtsdauer von zwei Jahren geringfügig überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem Grund von Vorstand und Mitgliederversammlung

abberufen werden. Der/ die Abberufene kann die Berechtigung einer Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eigens hierfür einzuberufen Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

- (7) Den Vorstand i.S. des §26 BGB der/die 1.Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende und der/ die Kassenführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und dürfen Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins an eine Geschäftsführung oder einen geschäftsführenden Ausschuss unter exakter Benennung der Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche delegieren. In dieser regelt er u.a. welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der Vorstand ist für alle Vereinsgelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Geschäftsjahres
  - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und deren regelmäßige Prüfung
  - Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - Beschlusserfassung über die Aufnahme, Streichung und den Abschluss von Mitgliedern gem. dieser Satzung
  - Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle sechs Monate. Die Ladung kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist

von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kann bei Stimmengleichheit auch nach ausführlicher und intensiver Diskussion keine Mehrheit gefunden werden, dann gibt das Votum des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form unverzüglich über die Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte, sofern dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 11 Kassenführung und Prüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenführer/in. Der/ Die Kassenführer/in beinhaltet die Aufgabe der Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

### **§ 13 Anfallberechtigung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten nach vorhandenem Vermögen in den gemeinnützigen Verein „Grasbeißerbande e.V.“, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu wenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird

ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- (2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seinem gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:  
Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mail-Adressen), vereinsbezogene Daten über Eintritt, Ehrung und Ämter sowie über die Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (4) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Sind Speicherung, Nutzung und Aufarbeitung personenbezogener Daten nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gestattet oder gebieten, ist dies nur bei der Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Einwilligungserklärung muss dabei grundsätzlich eindeutig als solche erkennbar sein und muss neben dem Hinweis auf die Freiwilligkeit und den jeweiligen Verwendungszweck auch die Rechte des Betroffenen auf Löschung, Auskunft und Widerspruch aufzuführen.

## **§ 16 Datum der Errichtung der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.09.2020 gefasst.

Marl, den 18.09.2020.



Geor. W. B. Gebke Jan. Wenzel

Man. P. A.

Der Vorstand

Wolstädter Paul Eickhoff

~~Steph. St.~~ Mrs. Sus

Gründungsmitglieder

Steph. St.

A. W. H.

Felix J. A.

12

~~Steph. St.~~

Nankansen